

Satzung

A Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins (1)

- (1) Die „Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.“ ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen zur Förderung des Wohls vornehmlich von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und deren Familien und zur Linderung ihrer Bedürftigkeit und Notlagen.
- (2) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechtes). Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Augsburg. Der Verein wendet sowohl die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) als auch die „Mitarbeitervertretungsordnung“ (MAVO) für die Diözese Augsburg in ihren jeweils geltenden und zuletzt im Amtsblatt für das Bistum Augsburg veröffentlichten Fassungen an.
- (3) Der Verein ist korporatives Mitglied im Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
- (4) Er wurde am 7. November 1911 gegründet und am 12. März 1912 unter der Bezeichnung „Katholischer Jugendfürsorgeverein der Diözese Augsburg e. V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen. Am 3. April 2007 wurde die Umbenennung des Vereins in „Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V.“ in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Sitz des Vereins ist Augsburg.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass damit sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint ist.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe für zivilbeschädigte und behinderte Menschen, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Betrieb von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Krankenhäusern, Rehakliniken, Schulen und Berufsfachschulen, etc.;
 - b) die ideelle sowie materielle Unterstützung von Einzelpersonen, die persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind, sowie die materielle Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen und Rechtsträgern im Sinne des § 58 Nr. 1 sowie § 58 Nr. 2 AO im Sinne des Satzungszwecks gemäß Absatz 1;
 - c) die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Beteiligungsgesellschaften oder Untergliederungen des Vereins zur Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke unter Wahrung der Grundsätze der Katholischen Kirche, in Ausübung der ihm anvertrauten Sorge für die Menschen und in Achtung der Würde jedes Menschen, auch der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen Andersdenkender, durch Verbreitung und Vertiefung des Auftrages der Katholischen Jugendfürsorge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit den steuerbegünstigten Vereinszwecken unmittelbar zusammenhängen oder diese fördern. Insoweit kann er auch weitere Unternehmen errichten oder sich an diesen beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die im Sinne des Vereins tätig sind oder anderweitig seine Zwecke fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme als Mitglied entscheidet. Dies gilt nicht für den jeweiligen Diözesan-Caritasdirektor, der dem Verein als geborenes Mitglied angehört.
- (2) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig, jeweils am Beginn eines Kalenderjahres. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlungspflicht befreien.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats von der Mitgliederliste gestrichen und damit ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift verschickt wurde, selbst wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss durch Streichung in der Mitgliederliste ist dem Mitglied bekannt zu machen.
- (6) Ein Mitglied kann auch aus einem anderen wichtigen Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt.

- (7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Wirksamwerden des Ausscheidens.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein erstellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263 HGB). Zusätzlich ist ein Anhang aufzustellen.
- (3) Der von dem Vorstand erstellte Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden.

B Mitgliederversammlung

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung hat schriftlich durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Einberufung mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

§ 8 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresberichts des Aufsichtsrats sowie der/des von einem Wirtschaftsprüfer erteilten Bescheinigung/Bestätigungsvermerks über den ordnungsgemäßen Jahresabschluss des Vereins.
- b) Entlastung des Aufsichtsrats.
- c) Wahl von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats.
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts in § 19.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts in § 20.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 hat eine Stimme. Jeweils bis zu 3 Mitglieder können sich durch jeweils ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter einer juristischen Person hat seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (2) Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stichwahl. Entsteht auch hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Auf mehrheitlichen Antrag ist jede Wahl und jeder Beschluss in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

C Vorstand

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und fünf gleichberechtigten weiteren Vorstandsmitgliedern, die auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstands aufgrund ihrer Fachkompetenz für die Vorstandsbereiche Medizin, Soziales, Finanzen, Infrastruktur und Personal vom Aufsichtsrat bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands wird vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Aufsichtsrats des Vereins ernannt. Er führt die Amtsbezeichnung Direktor der Katholischen Jugendfürsorge.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands bestellt seinen Stellvertreter, dieser kann jederzeit als Stellvertreter abberufen werden. Bestellung und Abberufung sollen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erfolgen. Die Amtsdauer des Stellvertreters des Vorsitzenden des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass zunächst der Vorsitzende des Vorstands alleine den Verein vertritt. Nur bei dessen Verhinderung kann seine Vertretung durch seinen Stellvertreter erfolgen.
- (4) Für die fünf weiteren Vorstandsmitglieder werden nachfolgende Bereiche festgelegt:
 - Vorstandsbereich Medizin,
 - Vorstandsbereich Soziales,
 - Vorstandsbereich Finanzen,
 - Vorstandsbereich Infrastruktur,
 - Vorstandsbereich Personal.
- (5) Sofern ein Vorstandsmitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt, kann es jederzeit durch den Aufsichtsrat auf Empfehlung des Vorsitzenden des Vorstands abberufen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter und leitet die ehrenamtliche Arbeit. Aufgabenverteilung und Organisation der Vorstandsarbeit im Übrigen regelt der Vorstand selbst; er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat gemäß § 15 Abs. 2 c) zu genehmigen ist. Der Geschäftsverteilungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und dieser als Anlage beizufügen.
- (2) Der Vorstand arbeitet mit der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zum Wohle des Vereins vertrauensvoll zusammen.
- (3) Der Vorstand wird seine Aufgaben zur Geschäftsführung des Vereins nach besten Kräften in gemeinschaftlicher Verantwortung und einheitlicher Zielsetzung erfüllen. Er arbeitet kollegial zusammen und unterrichtet sich gegenseitig laufend über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge.
- (4) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegen insbesondere:
 - a) die strategischen, richtungsweisenden und gesamtunternehmerischen Vorgaben,
 - b) die Aufrechterhaltung und Umsetzung des kirchlichen Profils,
 - c) Rechtsgeschäfte, die einer notariellen Beurkundung bedürfen,
 - d) Kauf bzw. Verkauf von Einrichtungen bzw. Betrieben und Beteiligungen,
 - e) die Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochter- und sonstigen Beteiligungsgesellschaften des Vereins,
 - f) sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Dem Vorstand als Kollegialorgan obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Erhaltung des Vereinsvermögens und dessen Liquidität,
 - b) die Aufstellung der Budget-, Investition- und Liquiditätsplanung und des Jahresabschlusses des Vereins,

- c) die Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und gegebenenfalls über deren Beitragsbefreiung,
 - d) die Vorlage des Jahresberichts und des durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses des Vereins und die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit an die Mitgliederversammlung,
 - e) die laufende, zeitgerechte, mindestens vierteljährliche umfassende Information des Aufsichtsrats über Angelegenheiten des Vereins, seiner Gesellschaften und Beteiligungen unter Vorlage aller für die Beurteilung relevanten oder vom Aufsichtsrat geforderten Unterlagen. Die Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf die beabsichtigte Unternehmensstrategie und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung und den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Budgets, die Liquidität und die Erhaltung des Vereinsvermögens,
 - f) die Festlegung der Grundsätze für die Ausgestaltung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter,
 - g) die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitervertretungen.
- (6) Zur Führung des Unternehmens unterhält der Vorstand eine Zentrale.

§ 12 Vertretungsbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein stets allein. Im Übrigen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende des Vorstands kann für den Verein rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht erteilen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Geschäftsführung einen oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Soweit besondere Vertreter bestellt sind, sind diese auf Verlangen des Vorsitzenden des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die jeweils im Einzelfall über einen Betrag von 1.000.000 EUR hinausgeht;

- b) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 1.000.000 EUR hinausgehen, es sei denn, sie sind im Haushaltsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 500.000 EUR übersteigen;
 - d) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und die Veränderung der finanziellen Beteiligung bei den Beteiligungsgesellschaften des Vereins, die im Einzelfall den Betrag von 2.000.000 EUR übersteigen;
 - e) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligung an sonstige Dritte, die nicht Beteiligungsgesellschaften des Vereins gemäß Buchstabe 3 d) sind.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen im Innenverhältnis außerdem folgende Geschäfte:
- a) grundsätzliche Entscheidungen zur Politik und Struktur des Vereins und seiner Einrichtungen,
 - b) Gründung oder Übernahme von anderen juristischen Personen, die Beteiligung an ihnen und ggf. deren Umgestaltung oder Veräußerung,
 - c) Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der ersten Ebene der Einrichtungen (z.B. Gesamtleitungen) und der Beteiligungsgesellschaften (z.B. Geschäftsführer).
- (5) In dringenden Fällen, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorstand bzw. führt er die notwendigen Maßnahmen durch; er hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder sollen zum Informationsaustausch sowie zur gemeinsamen Willensbildung und Entscheidungsfindung regelmäßig gemeinsame Sitzungen abhalten, mindestens einmal monatlich, ansonsten auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder des Vorsitzenden des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied hat sich über die in den Geschäftsbereichen erfolgenden Maßnahmen und Geschäfte unterrichtet zu halten. Zu diesem Zweck haben sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig über die Entwicklung und Lage ihrer Vorstandsbereiche regelmäßig zu informieren und wesentliche Geschäftsvorfälle, zumindest solche Vorgänge, welche für den gesamten Verein von Bedeutung sind, unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
Weitere Einzelheiten - insbesondere Turnus der Vorstands-sitzungen, Einberufung und Ladung, Protokollführung - regeln die Vorstandsmitglieder einvernehmlich intern (Geschäftsordnung).
- (2) Abweichungen bzw. Änderungen im Rahmen der Umsetzung des vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets, insbesondere mit finanziellen und liquiditätsmäßigen Auswirkungen, sind dem Vorstand Finanzen vorzulegen. Der Vorstand Finanzen kann bei wirtschaftlichen Bedenken ein Veto einlegen. Die beteiligten Vorstandsmitglieder haben über diesen Punkt den Vorsitzenden des Vorstands zu informieren.
- (3) Beschlüsse können gegen die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands nicht gefasst werden. Der Vorsitzende des Vorstands hat das letzte Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins und kann insofern auch ein Veto des Vorstands Finanzen überstimmen.
- (4) Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit unter den Vorstandsmitgliedern (Bereichsabgrenzung) nicht einvernehmlich beigelegt werden, entscheidet der Vorsitzende des Vorstands über die Zuständigkeit.

D Aufsichtsrat

§ 14 Zusammensetzung, Bestellung der Mitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sechs Personen, nämlich
 - a) dem vom Diözesanbischof berufenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
 - b) zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - c) und bis zu drei weiteren Personen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den beiden gewählten Mitgliedern durch einstimmigen Beschluss kooptiert werden können.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tätig wird.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt 5 Jahre. Er bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Aufsichtsrats im Amt. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder können mehrmals berufen bzw. wiedergewählt bzw. neu kooptiert werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann jederzeit zurücktreten. Scheidet ein nach Absatz (1) b) gewähltes Mitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Beim Ausscheiden eines Mitglieds gemäß Absatz (1) c) kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe dieser Bestimmung kooptiert werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie dessen Untergliederungen und Beteiligungsgesellschaften, mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragte sowie Personen, bei denen Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten können, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig und sollen Sach- und Fachkenntnisse besitzen, welche die Aufgabenfelder des Vereins abdecken, und über Erfahrung und ausreichende Zeit verfügen, um ihren Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen zu können.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung erhalten. Hinsichtlich der Beschlussfassung wird auf § 8 e der Vereinsatzung verwiesen.

§ 15 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands, die Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sowie dessen Beteiligungen, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und die Beseitigung festgestellter Mängel. Im Rahmen der Überwachung berät er den Vorstand. Dem Aufsichtsrat können – unbeschadet der in § 12 Abs. 3 und 4 festgelegten Zustimmungsvorbehalte – keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Personalangelegenheiten des Vorsitzenden des Vorstands, soweit nicht der Diözesanbischof zuständig ist,
 - b) Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstands,
 - c) Zustimmung zur Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der ersten Ebene der Einrichtungen (z.B. Gesamtleitungen) und der Beteiligungsgesellschaften (z.B. Geschäftsführer),
 - d) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Zustimmung zu den in § 12 Abs. 3 und 4 aufgeführten Geschäften des Vorstands,
 - f) Entgegennahme und Prüfung der Berichte des Vorstands,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Genehmigung des Budgets, des Investitions- und Liquiditätsplanes und des Jahresabschlusses,
 - i) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 5 und 6,
 - j) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage des Vereins, seiner Einrichtungen und Gesellschaften und über die Wahrnehmung seiner Aufgaben gem. Abs. 1,

- k) Auswahl und Beauftragung der Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses des Vereins und seiner Einrichtungen, Festlegung des jeweiligen Prüfungsumfangs und gegebenenfalls Hinzuziehung der Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den Sitzungen des Aufsichtsrats,
- l) Vorschlag der beiden durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder.

§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat zu jährlich mindestens vier Sitzungen ein, zu denen er den Vorstand, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer und andere Auskunftspersonen hinzuziehen kann. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist angemessen verkürzt werden und die Ladung auch telefonisch, mündlich oder elektronisch (E-mail) erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden; in dringenden Fällen ist von diesem Verfahren Gebrauch zu machen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst; die Stimmenthaltung wird bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

E Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Gegenüber dem Verein haften die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptamtlichen Organmitglieder nur bei Vorsatz, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.
- (3) Der Verein wird auf seine Kosten für die Organmitglieder des Vereins eine angemessene D&O-Versicherung abschließen.

§ 18 Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen und sonstigen Gegenständen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben über alle Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese Angelegenheiten nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen.
- (2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein und dessen Beteiligungen fort. Hierauf sind die entsprechenden Mitglieder zu verpflichten.
- (3) Bei seinem Ausscheiden ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, alle Schriftstücke, EDV-Programme und Datenträger, Entwürfe und dergleichen, die Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, ebenso wie etwaige andere Sachen des Vereins unverzüglich an den Verein zu übergeben. Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, an derartigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

F Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die nach § 8 f beschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Diözesanbischofs, soweit sie dessen Rechtsstellung betreffen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 1.04.2019 beschlossen und mit Beschluss des Vorstands vom 13.05.2019 in § 12 Abs. 3 Buchstabe e) (Vertretungsbefugnisse) klarstellend geändert. Die Genehmigung durch den Ortsordinarius erfolgte am 04.04.2019. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

§ 20 Auflösung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins gemäß § 8 g bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kirchliche Förderstiftung Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg (Kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.